



## Gemeinde Adnet

Adnet 18, 5421 Adnet

08.10.2025

Telefon 06245/84041

Fax 06245/84041-33

[www.adnet.at](http://www.adnet.at)

### Geschätzte Bevölkerung von Adnet!

## Wasserzählerablesung & Kontrolle Wasserverbrauch

Wie jedes Jahr ersucht Sie die Gemeinde Adnet um Bekanntgabe des Wasserzählerstandes.

**Anfang November** werden Sie daher die **Wasserzählerablesekarten** per Post oder mittels einer eingeschriebenen digitalen Sendung (Registered Mail) erhalten.

Nutzen Sie die Möglichkeit, die Daten online unter **www.zaehlerdaten.at** einfach und schnell zu übermitteln.

Vergleichen Sie den Verbrauch der Vorperiode mit dem neuen Verbrauch, so können Ablesefehler vermieden werden.

**HINWEIS: Wenn der Wasserzähler in den letzten Wochen von einem Mitarbeiter der Gemeinde Adnet getauscht bzw. abgelesen wurde, benötigen wir keinen aktuellen Wasserzählerstand! Es wird der bereits abgelesene Zählerstand mit dem Ablesedatum unserer Wassermeister übernommen.**

Wir bitten um Übermittlung des Zählerstandes **bis spätestens 30.11.2025**, andernfalls wird der Verbrauch entsprechend der letzten Ablesungen geschätzt.

---

Die ÖVP Adnet lädt Sie sehr herzlich ein zum

## Herbstkränzchen der ÖVP Adnet & ÖVP Krispl

**Samstag, 8. November 2025, 20:00 Uhr**

Gasthof Krisplwirt

Für gute Stimmung sorgen „**die Bremser**“, zusätzlich gibt es einen großen Glückshafen, bei dem Sie tolle Preise gewinnen können.

**Vorverkauf:** 10 Euro

**Abendkasse:** 12 Euro

**Auf Ihren geschätzten Besuch freut sich die ÖVP Adnet**

Auer Wolfgang

Bürgermeister

---

## Sägewerk Deisl spendet wieder Brennholz

Zur Unterstützung angesichts der hohen Energiekosten spendet die Firma Holz Deisl GmbH für **jeden Adneter Haushalt**

**1 Schüttraummeter Kappholz.**

Das Holz kann am **Freitag, den 24. Oktober 2025, von 13:00 bis 17:00 Uhr**, und am **Samstag, den 25. Oktober 2025, von 8:00 bis 12:00 Uhr**, im Sägewerk abgeholt werden.

# Winterdienst – Schneeräumung – Anrainerpflichten

Seitens der Gemeinde Adnet wird anlässlich des bevorstehenden Winterbeginns auf die Verpflichtung der Anrainer hingewiesen.

Gemäß § 93 (1) StVO haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten dafür zu sorgen, dass die entlang der ganzen Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 Meter vorhandenen Gehsteige und Gehwege von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätte bestreut sind. Die Gehsteige und Gehwege müssen dem öffentlichen Verkehr dienen. Diese Verpflichtung gilt in der Zeit von 6 bis 22 Uhr und betrifft auch die darin befindlichen Stiegenanlagen. Ausgenommen sind Eigentümer von unverbauten sowie von land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften.

Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1,00 m zu säubern und zu bestreuen.

Dabei ist zu beachten, dass die Hauseigentümer den Schnee **NICHT** auf der Straße ablagern dürfen.

Gelegentlich (insbesondere aus arbeitstechnischen Gründen) werden bestimmte Teilstücke von Gehsteigen und Gehwegen, sowie öffentliche Privatstraßen und Interessentenstraßen, für die grundsätzlich der jeweilige Anrainer bzw. Grundeigentümer zuständig und verantwortlich ist, vom Winterdienst der Gemeinde Adnet mitbetreut.

## **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass**

- diese Winterarbeiten durch die Gemeinde Adnet eine freiwillige Arbeitsleistung darstellen, die unverbindlich sind und aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann.
- für den Zustand des Weges weiterhin der Eigentümer des Weges als Wegehalter verantwortlich und haftbar bleibt, nicht die Gemeinde.
- eine Verpflichtung der Gemeinde zur Übernahme einer Räum- und Streupflicht durch „stillschweigende Übung“ im Sinne des § 863 ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) ausgeschlossen ist.
- mit der freiwilligen Durchführung der Schneeräumung von Privatwegen, längeren Hauszufahrten und Gehsteigen die Gemeinde keinerlei Haftung für Sach- und Personenschäden jeglicher Art (z.B. Beschädigungen von Einfriedungen, Kratzer auf Pflasterungen oder durch Streugut usw.) übernimmt.

## **Sonstige wichtige Informationen zum Winterdienst:**

- Gemäß § 10 des Salzburger Landesstraßengesetzes sind die Besitzer der an die Straße grenzenden Grundstücke dazu verpflichtet, die notwendige Ablagerung des bei der Schneeräumung von der Straße abgeräumten Schnees einschließlich des Streusplitts auf ihrem Grund ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.
- Parkende Autos, die außerhalb der dafür vorgesehenen Parkflächen am Straßenrand stehen, führen immer wieder zur Behinderung der Schneeräumung. Grundsätzlich besteht nach § 24 Abs. 3 StVO (Straßenverkehrsordnung) Parkverbot auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr frei bleiben. Diese Regelung betrifft fast alle Gemeindestraßen in Adnet. Wir können daher nur an alle Fahrzeuglenker appellieren, die Benützung der Straßenflächen zu Parkzwecken, speziell in den Wintermonaten, so gering wie möglich zu halten.